



## Testament

### 1. Das Privat-Testament:

**Der Inhalt:** Das Testament muss eigenhändig und handschriftlich verfasst sein. Es soll erkennen lassen, wann und wo es erstellt worden ist. Maschinengeschriebene Texte mit eigenhändiger Unterschrift oder handschriftliche Testamente ohne Unterschrift und Datum sind ungültig!!

**Wichtig : Immer handschriftlich mit Unterschrift**

Bei Änderungen empfiehlt es sich, das Testament neu abzufassen, mindestens aber jede Hinzufügung zu unterschreiben. **Streichungen im Text sollten unterbleiben, sie können später als Manipulationen ausgelegt werden.** Das Testament kann bei den persönlichen Papieren im Haus oder gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht aufbewahrt werden. Der Erblasser kann frei entscheiden, wen er als Erben einsetzt. Das können nicht nur Personen sein, sondern auch Vereinigungen, Kirchen oder der Staat. Wird durch das Testament die gesetzliche Erbfolge geändert, so haben Kinder und Ehepartner des Verstorbenen, dessen Eltern, trotzdem Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils. Es macht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils aus und muss in Geld ausgezahlt werden (Baranspruch). Aus dem Testament muss die Erbquote hervorgehen, d. h. wer allein oder zu welchem Bruchteil erben soll. Bestimmte Nachlassstücke können bestimmten Personen durch ein Vermächtnis zugesprochen werden. Auch in diesem Fall sollte ein Notar zu Rate gezogen werden. Die Kosten der Bestattung tragen die Erben.

**Der Notar** : Die notarielle Hilfe empfiehlt sich besonders dann, wenn Vermögenssituation und Familienverhältnisse kompliziert sind oder jemand nicht mehr in der Lage ist, eigenhändig zu schreiben.

### **Der Erbschein:**

Als amtlicher Nachweis der Erbberechtigung gilt nur der Erbschein, den jeder Erbe beim Amtsgericht beantragen kann. Da bis zur Ausstellung in der Regel eine längere Zeit vergeht, ist es zweckmäßig, seinem Ehegatten oder einem anderen Erben eine Vollmacht zu erteilen, mit der er über Konten verfügen kann. Diese Vollmacht kann so abgefasst werden, dass sie erst mit dem Tod in Kraft tritt. Die Kosten für den Erbschein richten sich nach der Höhe des Erbes.

## 2. Gemeinsames Testament (Ehepaare):

Ehepaare fassen häufig ein gemeinsames Testament ab, in dem sie sich gegenseitig als Erbeneinsetzen. Änderungen sind dann nur noch gemeinsam bzw. bedingt möglich. Im Sterbefall wird die gemeinsame Verfügung, also auch die des Überlebenden, bindend. Der Überlebende kann nur unter äußerst eingeschränkten Bedingungen die gemeinschaftliche Verfügung anfechten. In diesem Fall sollte unbedingt ein Notar zu Rate gezogen werden. Im Fall einer Scheidung wird das Testament ungültig.

### Ausschlagen der Erbschaft:

Grundsätzlich ist es möglich, eine Erbschaft auszuschlagen. In der Regel werden Erben von diesem Recht bzw. einer Haftungsbeschränkung Gebrauch machen, wenn der Wert der Erbschaft die Schulden des Erblassers nicht deckt. Eine Ausschlagung kann nur **innerhalb sechs Wochen nach Kenntniserlangung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen**. Auch in diesem Fall sollte ein Notar hinzugezogen werden.

### Die Eröffnung

Im Sterbefall muss das Testament sofort beim Amtsgericht eingereicht werden. Das Gericht lädt zur Testamentseröffnung alle Personen ein, die dort bedacht oder nach dem Gesetz erbberechtigt sind. Jeder der ein Testament findet, ist verpflichtet, es zur Eröffnung zu geben.



Bestattungen  

---

Baumann